

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird erfordert, daß der landesfürstliche Kommissär, sowie alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die jeweilige Mehrheit der letzteren persönlich anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei gleicher Stimmenzahl gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende sich angeschlossen hat.

Die Wahlen geschehen in der Regel mittels Stimmzettel.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wird im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen jenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die doppelte Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl kommt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abwesende Verwaltungsräte können sich durch einen bei der Sitzung anwesenden Verwaltungsrat vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und von wenigstens einem der anwesenden Mitglieder zu unterfertigen ist.

c) Der Revisionsausschuss.

§ 35.

Behufs Prüfung der Jahresrechnung wählt die jeweilige ordentliche Generalversammlung — für die erste Jahresrechnung die konstituierende Generalversammlung — (§ 6) alljährlich aus den nicht dem Verwaltungsrate angehörenden Aktionären einen aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann bestehenden Revisionsausschuß.

Der Ersatzmann tritt nur im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes in Funktion.